



## Sozialhilfe und Unterhalt

Informationen zur Heranziehung von Unterhaltspflichtigen zur Sozialhilfe

### **Wann kann die Sozialbehörde Unterhalt fordern?**

Wenn die Sozialhilfebehörde Leistungen erbringt, so kann Kraft Gesetzes ein sogenannter Forderungsübergang an Unterhaltspflichtige erfolgen. Das heißt, der Sozialhilfeträger kann im eigenen Namen die Aufwendungen für den Unterhalt des Sozialhilfeempfängers (Leistungsberechtigter) gegenüber den Unterhaltsverpflichteten geltend machen, §§ 93 bis 95 SGB XII.

### **Von wem kann die Sozialbehörde Unterhalt fordern?**

Bevor das Sozialamt Sozialhilfe leistet, wird geklärt, ob nahe stehende Personen den Leistungsberechtigten gegenüber unterhaltspflichtig sind. Es wird unterschieden zwischen

- **gesteigert** Unterhaltspflichtigen,
- **normal** Unterhaltspflichtigen und
- **nicht** Unterhaltspflichtigen.

#### Gesteigert Unterhaltspflichtige:

Gesteigert Unterhaltspflichtige müssen einen höheren Unterhalt leisten und können einen geringeren Selbstbehalt beanspruchen. Gesteigert unterhaltspflichtig sind nur Verwandte ersten Grades und betrifft:

- **Eltern** gegenüber ihren minderjährigen **und** unverheirateten Kindern. Dies gilt nicht, wenn eine **minderjährige Unterhaltspflichtige schwanger** ist oder ihr **leibliches Kind** bis zur Vollendung seines 6. Lebensjahres betreut,
- **Ehegatten** untereinander, auch getrennt lebende und geschiedene Ehegatten,
- **eheähnliche Gemeinschaft**.

#### Normal Unterhaltspflichtige:

Normal Unterhaltspflichtige müssen einen niedrigeren Unterhalt leisten und können einen höheren Selbstbehalt beanspruchen. Normal unterhaltspflichtig sind unter anderem:

- **Eltern** für ihre volljährigen Kinder, d.h. ab dem 18. Lebensjahr haben die Eltern keine gesteigerte Unterhaltspflicht mehr,
- **volljährige Kinder** für ihre Eltern; d.h. auch für die Unterbringungskosten in Heimen sind die Kinder vom Sozialhilfeträger nur im geringeren Umfang heranziehbar.

#### Nicht unterhaltspflichtige:

Nicht unterhaltspflichtige sind folgende Verwandten:

- **Geschwister** untereinander,
- **Enkel** für ihre Großeltern sowie **Großeltern** für ihre Enkel,
- **Verschwägerte** untereinander,
- **Schwiegertöchter/söhne** für Schwiegereltern sowie **Schwiegereltern** für ihre Schwiegertöchter oder –söhne.

## **Wie wird der Unterhalt generell berechnet?**

Die Berechnung der Unterhaltsleistung nach den sozialhilferechtlichen Bestimmungen gestaltet sich grundsätzlich folgendermaßen:

Zuerst wird der sogenannte ungedeckte Bedarf des Leistungsberechtigten ermittelt. Der Leistungsberechtigte muss zunächst selbst, soweit dies zumutbar ist, eigene Mittel einbringen. Das zur Verfügung stehende Einkommen muss daher unter Beachtung der untenstehenden Ausnahmen zunächst voll zur Deckung des eigenen Bedarfs eingesetzt werden. Dann ermittelt die Sozialhilfebehörde zum Beispiel bei Unterbringung im Pflegeheim den Fehlbetrag zwischen eigenem Einkommen des Leistungsberechtigten und den Pflegekosten. Dieser ungedeckte Bedarf wird vom Träger der Sozialhilfebehörde übernommen.

## **In welcher Höhe kann der Unterhaltspflichtige nach Sozialhilferecht mit seinem Einkommen herangezogen werden?**

Ehegatten müssen für ihren im Pflegeheim lebenden Partner nicht ihr gesamtes Einkommen für den Unterhalt einsetzen. Gleiches gilt ebenfalls für unterhaltspflichtige Kinder gegenüber ihren im Heim lebenden Eltern.

In diesem Zusammenhang ist allerdings auf die umstrittene Auslegung des Einkommensbegriffs im neu eingefügten § 82 Abs.4 SGB XII hinzuweisen. In einigen bayerischen Bezirken hat das zu einer verschärften Heranziehung des in der eigenen Häuslichkeit verbleibenden Ehepartners zu den Kosten der Heimunterbringung geführt. Diese erheblich höhere Kostenbelastung des unterhaltspflichtigen Ehegatten kann mitunter die Vermögenssituation des in der eigenen Häuslichkeit verbleibenden Ehepartners auf Sozialhilfeniveau herabsetzen.

### Ehegatten

Nach den Unterhaltsrichtsätzen der sogenannten Düsseldorfer Tabelle hat der unterhaltspflichtige erwerbstätige Ehegatte einen monatlichen notwendigen Eigenbedarf in Höhe von 840,00 €, ein nicht erwerbstätiger unterhaltspflichtiger Ehegatte in Höhe von 730,00 €.

### Volljährige Kinder

Die Sozialämter orientieren sich beim Selbstbehalt der Kinder ebenfalls an der „Düsseldorfer Tabelle“. Danach beträgt der Selbstbehalt monatlich 1.400,00 €, zuzüglich der Hälfte des darüber hinausgehenden Einkommens sowie mindestens 1.050,00 € für den mit dem Unterhaltspflichtigen zusammenlebenden einkommenslosen Ehegatten. Die Unterhaltspflicht für die Kinder variiert nach Alter und Familieneinkünften zwischen 204,00 und 670,00 €.

Nach einem Grundsatzurteil des Bundesgerichtshofes vom 23.10.2002 (XII ZR 266/99) brauchen die Unterhaltspflichtigen allerdings keine spürbaren und dauerhaften Einschränkungen ihres Lebensstils hinzunehmen. Vor allem muss genügend Geld bleiben, mit dem sie ihre eigene angemessene Altersvorsorge sichern können. Welcher konkrete Betrag den unterhaltspflichtigen Kindern verbleiben muss, lässt der Bundesgerichtshof dabei offen. Das ist eine Einzelfallentscheidung des Sozialamts, welches aber bei der Ermittlung des Selbstbezahls nicht mehr schematisch (nach Tabelle) vorgehen darf.

Nach dem jüngsten Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 7.6.2005 (1BvR 1508/96) wird dem Kindesunterhalt gegenüber dem Elternunterhalt vorrangiges Gewicht verliehen. Die Belastung erwachsener Kinder durch die Pflicht zur Zahlung von Elternunterhalt soll unter Berücksichtigung ihrer eigenen (finanziellen) Lebenssituation in Grenzen gehalten werden.

## **Was ist unter Einkommen im sozialrechtlichen Sinne zu verstehen?**

Zum Einkommen gehören alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert (Sachbezüge), zum Beispiel Arbeitslohn, Krankengeld, Renten, Unterhaltszahlungen, Untermietbezüge, Zinsen. Das Einkommen muss dem Hilfesuchenden tatsächlich zur Verfügung stehen (Grundsatz der bereiten Mittel).

Bestimmte Einkünfte zählen Kraft ausdrücklicher Bestimmungen nicht als Einkommen:

- Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung,
- Grundrenten,
- Erziehungsgeld,
- öffentlich-rechtliche Leistungen, die ausdrücklich zu einem anderen Zweck als der Hilfe zum Lebensunterhalt gewährt werden (zum Beispiel Pflegegeld aus der Unfallversicherung, Wohngeld).

Auch muss das Einkommen um folgende Bestandteile bereinigt werden:

- auf das Einkommen zu entrichtende Steuern,
- Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung, einschließlich der Beiträge der Arbeitslosenversicherung,
- Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind (zum Beispiel Einbruch-, Diebstahls-, Feuer-, Hausrat-, Haftpflicht-, Kranken-, Rechtsschutzversicherung)
- die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben. (zum Beispiel Aufwendungen für Arbeitsmittel, Fahrten zum Arbeitsplatz, Beiträge zu Berufsverbänden)
- Kreditkosten für angemessene Anschaffungen (zum Beispiel Zins- und Tilgungsbeträge für das Eigenheim).

Nicht absetzbar vom Einkommen sind bei der Einkommensbereinigung grundsätzlich folgende Aufwendungen:

- in der Regel Kfz-Haftpflichtversicherungsbeiträge,
- Rundfunk- und Fernsehgebühren,
- Kosten für Tages- und Rundfunkzeitungen,
- Kosten für Krankenhaus-Tagegeldversicherungen,
- Beiträge zu Sparverträgen.

### **In welcher Höhe kann der Unterhaltspflichtige nach Sozialhilferecht mit seinem Vermögen herangezogen werden?**

Neben dem Einkommen ist zur Deckung des ungedeckten Bedarfs auch Vermögen einzusetzen. Ist Vermögen vorhanden, so ist dieses, soweit es sich nicht um Schonvermögen handelt, grundsätzlich zur Deckung des ungedeckten Bedarfs heranzuziehen. Dies ist dann bedeutsam, wenn aufgrund des (niedrigen) Einkommens des Unterhaltsverpflichteten eine Inanspruchnahme hinsichtlich des Einkommens nicht oder nur teilweise möglich ist und noch ein ungedeckter Bedarf verbleibt.

Zum "Vermögen" im Sinne des SGB XII gehört das gesamte verwertbare Vermögen. Damit werden alle beweglichen und unbeweglichen Sachen, Forderungen und sonstige Vermögenswerte erfasst, die verwertet werden können.

Nicht zur Unterhaltspflicht herangezogen werden kann sog. Schonvermögen, zum Beispiel:

- Vermögen das aus öffentlichen Mitteln zum Aufbau oder zur Sicherung einer Lebensgrundlage oder zur Gründung eines Hausstandes gewährt wird,
- angemessener Hausrat, (wobei die bisherigen Lebensverhältnisse des Hilfesuchenden zu berücksichtigen sind),
- Gegenstände, die zur Aufnahme oder zur Fortsetzung der Berufsausbildung oder der Erwerbstätigkeit unentbehrlich sind,
- Familien- und Erbstücke, deren Veräußerungen für den Hilfesuchenden oder seine Familie eine besondere Härte bedeuten würde,
- Gegenstände, die zur Befriedigung geistiger, besonders wissenschaftlicher oder künstlerischer Bedürfnisse dienen und deren Besitz kein Luxus ist,
- kleinere Barbeträge.

Zum Schonvermögen zählt auch ein angemessenes Hausgrundstück, besonders ein Familienheim, wenn der Hilfesuchende das Hausgrundstück allein oder zusammen mit Angehörigen, denen es nach seinem Tode weiter zur Wohnung dienen soll, ganz oder teilweise bewohnt (keine Mehrfamilienhäuser, Appartementshäuser, Geschäftsgebäude). Die Angemessenheit bestimmt sich dabei nach der Zahl der Bewohner, dem Wohnbedarf, der

Grundstücks- beziehungsweise der Hausgröße, dem Zuschnitt und der Ausstattung des Wohngebäudes sowie dem Wert des Grundstücks einschließlich des Wohngebäudes.

Selbst wenn ein Ehegatte in einem Pflegeheim untergebracht wird, verliert das Eigenheim seine Schonvermögenseigenschaft nicht, wenn es durch den anderen Ehegatten (gegebenenfalls mit weiteren Angehörigen) bewohnt wird.

Allerdings ist das Eigenheim als Schonvermögen nur auf Zeit vor einem Zugriff des Sozialhilfeträgers geschützt. Denn nach dem Tod des Leistungsberechtigten ist dessen Erbe grundsätzlich zum Ersatz der innerhalb von zehn Jahren vor dem Erbfall aufgewendeten Sozialhilfekosten verpflichtet, wobei diese Haftung auf den Wert des Nachlasses begrenzt ist.

Wenn eine Immobilie im Wege vorweggenommener Erbfolge auf einen oder mehrere Erben übertragen wird, muss bedacht werden, dass das Sozialamt auch Anspruch auf etwaige Schenkungen aus den letzten 10 Jahren erheben kann. Es ist also bedenkenswert, dass Vermögensverfügungen schon frühzeitig zu Lebzeiten getroffen werden, wenn man sich über die Modalitäten in der Familie einig ist. Liegen zwischen einer Schenkung und der Inanspruchnahme durch das Sozialamt mehr als 10 Jahre, so ist eine Schenkung und auch Teilschenkungen durch das Sozialamt nicht mehr angreifbar. Andernfalls könnte das Sozialamt die Schenkung anfechten und das begünstigte Kind/Enkelkind zur Zahlung eines angemessenen Entgelts für das Geschenk verpflichten, zum Beispiel in Form regelmäßiger Zuschüsse zu den laufenden Kosten oder eine höhere Einmalzahlung.

### **Unterhaltspflicht von Eltern gegenüber behinderten oder pflegebedürftigen volljährigen Kindern – § 94 SGB XII**

Leistet das Sozialamt bei volljährigen behinderten oder pflegebedürftigen Kindern Eingliederungshilfe oder Hilfe zur Pflege, dann zahlen deren Eltern einen pauschalen Unterhaltsbeitrag von maximal 26,00 € monatlich, ohne Überprüfung des Einkommens und Vermögens der Eltern. Leistet das Sozialamt bei volljährigen behinderten oder pflegebedürftigen Kindern Hilfe zum Lebensunterhalt, dann zahlen deren Eltern einen pauschalen Unterhaltsbeitrag von maximal 20,00 € monatlich, ohne Überprüfung des Einkommens und Vermögens der Eltern. Treffen beide Pauschalen zusammen, wird insgesamt ein monatlicher Pauschalbetrag von maximal 46,00 € von den Eltern verlangt. Die Eltern müssen oben genannte pauschale Unterhaltsbeiträge **nicht** zahlen, wenn sie selbst Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten oder diese Unterhaltsbeitragszahlung eine unzumutbare Härte für sie bedeuten würde.

### **Welche Verfahrensgrundsätze sind zu beachten?**

Die Sozialhilfebehörden können vom Unterhaltspflichtigen Auskunft über Einkommen oder Vermögen fordern. Gegen diese Auskunftsverpflichtung kann man sich nach der derzeitigen Rechtsprechung nicht wehren. Die Auskunftsverpflichtung kann notfalls mit Zwangsmaßnahmen, wie Zwangsgeld etc., erzwungen werden. Auskunftserteilung bedeutet noch nicht, dass Unterhalt auch tatsächlich gezahlt werden muss. Wenn die geforderte Auskunft vorliegt, wird von der Sozialhilfebehörde ermittelt, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe der Unterhaltspflichtige an die Sozialhilfebehörde Unterhalt für den Sozialhilfeempfänger zahlen muss. So beurteilen die Sozialämter im Rahmen ihres Ermessensspielraumes auch regional unterschiedlich, was zum Einkommen zählt und was als Schonvermögen zu berücksichtigen ist.

Wird der vermeintlich Unterhaltspflichtige nach Prüfung seiner Einkommens- und Vermögenssituation vom zuständigen Sozialhilfeträger schriftlich aufgefordert, einen bestimmten Unterhaltsbetrag zu leisten, gilt folgendes Verfahren:

Bei der Aufforderung zur Zahlung an den Sozialhilfeträger handelt es sich nicht um einen Bescheid mit Verwaltungsaktqualität. Deshalb ist gegen diese Zahlungsaufforderung auch kein Widerspruch einzulegen, wenn der mutmaßliche Unterhaltspflichtige der Ansicht ist, dass ein Anspruch des Sozialhilfeträgers gegen ihn nicht besteht. Er muss zunächst nicht gegen die Zahlungsaufforderung vorgehen. Vielmehr hat der Sozialhilfeträger den von ihm behaupteten Anspruch vor Gericht geltend zu machen (gemäß § 94 Abs.5 SGB XII ist der Zivilrechtsweg eröffnet).